

Die häufig gestellten Fragen an den WBA

Frage 1: Können die Weiterbildungsteilnehmer, die in Kliniken arbeiten, ihre klinischen Gruppen als Ausbildungsgruppe anerkennen und supervidieren lassen?

Antwort:

- a) In den letzten Jahren haben wir als WBA ein extra Merkblatt entworfen für diejenigen KollegInnen, die unter stationären Bedingungen arbeiten. Das Merkblatt ist auf unserer Webseite unter dem Punkt: Für die Weiterbildungsteilnehmer herunterzuladen: > Sekretariat anfragen, > für die Weiterbildungsteilnehmerinnen > Merkblatt stationäre Gruppen.
- b) zum Thema der Approbation. Die Approbation als „staatliche Berufszulassung“, auch „Bestallung“ genannt, gilt für Gesundheitsberufe wie Ärzte, psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten, Zahnärzte usw. Daneben gibt es die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz (HPG).
Wir haben somit zwei Gesetze, die die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde regeln: das Heilpraktikergesetz und das Heilberufegesetz.
Wer keine Approbation für Heilkunde oder keine Erlaubnis zur Heilkunde nach dem HPG hat, kann keine eigenständige Heilbehandlung in Deutschland durchführen.
Das betrifft zum Beispiel Organisationsberater, Theologen oder LehrerInnen. Sie können im Rahmen der Qualifizierung zum Gruppenanalytiker am BIG Selbstzahlergruppen für Selbsterfahrung unter Supervision durchführen. Dieser Personenkreis (ohne Approbation und ohne Erlaubnis nach HPG), kann das nur im Schutz einer Institution (Beratungsstellen, Ausbildungsinstitute) mit dieser Berechtigung machen, bei der er oder sie angestellt ist und diese Institution die Verantwortung trägt. Ansonsten ist das nicht möglich und nicht zu verantworten.

Anmerkung: Für approbierte PP und KJP, die damit Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sind, gilt zudem die dort zu erfragende Berufsordnung.

Für approbierte Ärzte, die damit Mitglieder der Ärztekammer sind, gilt die Berufsordnung ihrer Kammer ebenfalls.

Frage 2:

Wie sind die Möglichkeiten der Finanzierung der Lehrgruppe?

Antwort:

Wer in einem Ausbildungsinstitut für Psychotherapie ist und eine Behandlungserlaubnis hat, rechnet über die Institutsambulanz dieses, seines Ausbildungsinstitutes ab.

Approbierte Psychotherapeuten oder Psychotherapeuten oder PsychotherapeutInnen mit einem Heilpraktikerabschluss (HPG) dürfen eigenständig psychotherapeutisch arbeiten. Selbstzahlergruppen sind durchaus möglich, wofür es mehrere langjährige positive Erfahrungen unter Weiterbildungsteilnehmenden, auch ehemaligen, gibt. Es müssen allerdings die rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet werden.

Das BIG hat keine eigene Institutsambulanz, weil das rechtlich nicht möglich ist. Nur für Einzel-Psychotherapie zugelassene Aus- und Weiterbildungsinstitute können eine Institutsambulanz betreiben. Auch deshalb haben wir als BIG mit den Berliner DGPT-Instituten Kooperationsverträge.

Frage 3: Wie können Theoriewochenenden nachgeholt werden können?

Antwort:

Theoriestunden können nachgeholt werden:

1. durch Teilnahme an den gruppenanalytischen Werkstätten, wo 50% der Stunden für Theorie angerechnet werden können.
2. durch Teilnahme an D3G-Tagungen oder GASi – Tagungen und bei allen von der D3G und GASi anerkannten Veranstaltungen
3. durch Teilnahme an Vorträgen im BIG - siehe Webseite des BIG!

Frage 4: Inwieweit wird eine Paarleitung für Ausbildungsgruppen anerkannt?

Antwort:

Paarleitung wird anerkannt, wenn die beiden LeiterInnen gleichberechtigt sind und wenn beide gemeinsam in derselben Supervisionsgruppe teilnehmen. Wenn sie beide am BIG Weiterbildungsteilnehmende sind, stellen beide unabhängig voneinander einen Antrag auf Genehmigung der Gruppe als Lehrgruppe beim WBA.

Berufliche, hierarchische u.a. Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Gruppenleitern bzw. dem Gruppenanalytiker-Paar werden nicht im Rahmen der Lehrgruppe akzeptiert. Allerdings wird zusätzlich das gemeinsame Leiten einer analytischen Gruppe mit einem erfahrenen Gruppenanalytiker-in empfohlen. Es ist jedoch kein Pflichtteil der Weiterbildung.

Frage 5: Wie finde ich einen Supervisor-In für meine Lehrgruppe?

Antwort:

Supervisoren müssen Kolleginnen und Kollegen vom BIG und dabei von der Berliner KV anerkannte und bestätigte Personen sein. Siehe Liste der SupervisorInnen auf der Internetseite des BIG.

KV-Berlin anerkannte SupervisorInnen finden Sie auf der Internetseite des BIG. Wer keine heilkundliche gruppenanalytische Arbeit anstrebt (siehe oben, zum Beispiel Organisationsberater oder LehrerInnen und andere) kann zu einem von der D3G anerkannten Gruppenlehranalytiker als Supervisor gehen. Ausnahmen können extra schriftlich beim WBA angefragt werden.

Frage 6: Wie groß muss eine Lehrgruppe maximal sein?

Es handelt sich um analytische Kleingruppen. Diese sind bei Erwachsenen zwischen 5-9 Personen und bei Kindern und Jugendlichen 4-8.

Wenn eine Gruppe mit 3 TN für Kinder im Rahmen der GKV-Behandlung zugelassen ist, so sollten es für die Lehrgruppe doch mindestens 4 TN sein, weil damit die Stabilität der Gruppe eher gesichert werden kann. Es ist nicht der einzige Faktor.

Sie finden dazu in der Weiterbildungsordnung ebenfalls Hinweise.

Frage 7: Wie erfolgt die Genehmigung der Lehrgruppe?

Dies ist genau in der Weiterbildungsordnung beschrieben.

Nach den dort zu findenden Kriterien ist ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung der Lehrgruppe einzureichen.

Dieser schriftliche Antrag ist die entscheidende Qualitätssicherung, die wir als Institution neben der laufenden Supervision haben, bevor eine Abschlussarbeit abgefasst werden soll.

Frage 8: Welche Gesamtkosten entstehen durch die Weiterbildung am BIG bis zum Abschlusskolloquium?

Es ist mit einer Ausgabensumme über 3-5 Jahr von insgesamt € 8000 bis € 9000 zu rechnen, dem eine Einnahme durch die selbst geleitete Gruppe von ca. € 18000 (wenn eine Gruppe von 7 TN bei 44 Euro pro TN/DST und 60 Sitzungen) zugrunde gelegt werden.

Frage 9: Welche SupervisorInnen sind in welchem Rahmen über die BIG-Liste der KV- Berlin anerkannten SupervisorInnen hinaus anerkannt?

Es sind alle von der D3G anerkannten GruppenlehranalytikerInnen grundsätzlich dazu berechtigt und können angefragt werden.

Frage 10: Werden auch gruppenanalytische Weiterbildungsabschnitte von anderen Instituten anerkannt?

Es werden grundsätzlich alle D3G anerkannten Institute vom BIG anerkannt.

Wer nicht D3G-erkannt ist, ob das Institut oder der Dozent oder Supervisor oder Gruppenlehranalytiker, kann für die Qualifizierung zum Gruppenanalytiker bzw. analytischen Gruppenpsychotherapeutin nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen werden durch den WBA geprüft.